

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 1153
2024_08_SID_Taxi- und Limousinengesetz (TLG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.
Geändert: 930.1
Aufgehoben: –

Blau markierte Anträge sind als Konzept zu verstehen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Gesetz über Taxis und Limousinendienste Taxigesetz (TLGTG)	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis.	² Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis.	<i>Minderheit 1</i> Antrag Regierungsrat I <i>Minderheit 2</i> ² Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis, <u>den Schutz vor unlauterem Geschäftsgeba-</u> <u>ren und die Sicherstellung</u> <u>der Rechtsgleichheit.</u>	Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Regierungsrat I
	Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz und überwachen dessen Einhaltung. ² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20.	² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 3 Vorbehalt des Bundesrechts ¹ Die Vorschriften des Bundesrechts gelten für			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Zulassung zum Verkehr von berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, b Bau und Ausrüstung der für den berufsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge.			
	2 Taxis			
	2.1 Begriff und Befugnisse			
	Art. 4 ¹ Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.	¹ Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind ohne feste Route und Fahrplan, die mit einer Taxilampe oder einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet sind.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie dürfen a auf Bestellung, Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen, b von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen, c entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen, d Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht.	² Sie dürfen <u>Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden und die über keine Taxilampe verfügen, sind mit einer Vignette der Standortgemeinde zu kennzeichnen.</u> <u>a Streichen.</u> <u>b Streichen.</u> <u>c Streichen.</u> <u>d Streichen.</u>	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		³ Ausschliesslich Fahrzeuge mit Taxilampe dürfen a auf Bestellung, auf Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen. b von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen. c entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen. d Busfahrbahnen und Busstreifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit
	2.2 Bewilligung			
	Art. 5 Bewilligungspflicht ¹ Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 6 Taxihalterbewilligung ¹ Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei der das Gesuch gestellt worden ist (Standortgemeinde), a das Taxigewerbe zu betreiben, b Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen, c zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen. ² Sie wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet, d über gute Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist. ³ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn sie die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe e und eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis d erfüllt.			
	Art. 7 Taxiführerbewilligung ¹ Zuständig zur Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis. ² Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d über genügende Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt, e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist, f zum berufsmässigen Personentransport mit der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht befugt ist und in den vergangenen drei Jahren weder einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16c, 16c^{bis} und 16d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)⁴⁾ noch mehrfach einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16a und 16b SVG verzeichnet hat.			
	Art. 8 Bewilligungsgesuch ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Bewilligungsgesuch die notwendigen Unterlagen beizulegen, namentlich a einen Strafregistrauszug, b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,			

⁴⁾ SR [741.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c einen Auszug über Administrativmassnahmen aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ), d Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e. ² Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. ³ Hängige Strafverfahren und hängige Administrativverfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.			
	Art. 9 Persönliche Anforderungen ¹ Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet namentlich nicht, a wer in den vergangenen drei Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Kantonen oder Gemeinden oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat, b wer in den vergangenen fünf Jahren im In- oder Ausland verurteilt worden ist			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. wegen eines Verbrechens, 2. zu einer Freiheitsstrafe, 3. wegen eines Delikts betreffend die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität, 4. wegen eines Delikts zum Nachteil eines Fahrgasts, c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Ausländerrechts verstossen hat. ² Die Sprachkenntnisse können wie folgt belegt werden: a gute Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates⁵⁾ oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen,	c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, <u>Sozialversicherungs-</u> oder Ausländerrechts verstossen hat.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

⁵⁾ http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe A2 oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen. ³ Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.			
	Art. 10 Persönliche Geltung und Geltungsdauer ¹ Die Taxihalterbewilligung und die Taxiführerbewilligung sind persönlich und nicht übertragbar. ² Eine Bewilligung gilt für die Dauer von drei Jahren. ³ Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.			
	2.3 Pflichten			
	Art. 11 Taxihalterinnen und Taxihalter ¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet,	¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet,	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Tarife gut sicht- und lesbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben, b ihre Fahrzeuge mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter auszustatten, c die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren, d der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung sowie die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren innert 14 Tagen schriftlich zu melden, e eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken abzuschliessen, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.	a die Tarife gut sicht- und lesbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.			
	Art. 12 Taxiführerinnen und Taxiführer ¹ Den Taxiführerinnen und Taxiführern ist es untersagt, sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung zu befahren. ² Sie sind verpflichtet, a eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen, b die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen sowie Personalien und Foto von sich gut sicht- und lesbar im Taxi anzubringen, c das Fahrzeug innen und aussen sauber zu halten,	c <i>Streichen.</i>		Antrag Kommissionsminderheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d das Fahrzeug täglich auf liegengelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können, e der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung und die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.			
	Art. 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl ¹ Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn a sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder b das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet ist. ² Das Fahrtziel ist ohne anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.			
	2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung			
	Art. 14 Widerruf der Bewilligung ¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.			
	Art. 15 Entzug der Bewilligung ¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. ² Ist ein Grund zum Bewilligungsentzug gegeben, der dauerhafte Entzug jedoch nicht verhältnismässig, so kann a die betroffene Person verwarnt oder b der Entzug befristet werden. ³ Eine Bewilligung kann bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 16 Erlöschen der Bewilligung ¹ Die Bewilligung erlischt mit a der Aufgabe der bewilligten Tätigkeit, b dem Ablauf der Bewilligungsdauer, c dem Tod der BewilligungsinhaberIn oder des Bewilligungsinhabers.			
	2.5 Ergänzendes Gemeinderecht			
	Art. 17 ¹ Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen, namentlich a weitere oder weitergehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge vorzuschreiben, b spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge festzulegen.			
	2.6 Ausserkantonale Taxis			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 18 ¹ Ausserkantonale Taxis dürfen im Kanton folgende Dienstleistungen erbringen: a Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen, b auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort ausführen. ² Auf Verlangen der Vollzugsbehörden ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.			
	3 Limousinendienste	3 Limousinendienste...	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 19 Begriff ¹ Limousinendienste werden mit Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen. ² Sie dürfen a nur auf Bestellung ausgeführt werden, b den Begriff «Taxi» nicht verwenden.	Streichen.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.			
	Art. 20 Meldepflicht ¹ Wer Limousinendienste ausführt und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle a die Personen, die diese Fahrten ausführen, b die Fahrzeuge, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden, c die Halterinnen und Halter dieser Fahrzeuge. ² Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden.	Streichen.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 21 Plakette ¹ Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Plakette zu kennzeichnen.	Streichen.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Plakette wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit. ³ Sie ist vom Fahrzeug zu entfernen a nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, b bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.	⁴ (neu) <u>Die Plakette ist gemäss Vorschrift der Meldestelle anzubringen.</u>		Antrag Regierungsrat I
	4 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen			
	Art. 22 Gebühren ¹ Wer behördliche Leistungen gemäss diesem Gesetz verursacht oder in Anspruch nimmt, hat dafür Gebühren zu entrichten.			
	Art. 23 Amtshilfe und Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden arbeiten zur Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit mit anderen Behörden zusammen und leisten ihnen Amtshilfe.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie können anderen Behörden bekanntgeben: a Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, b besonders schützenswerte Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. ³ Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1 im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.	³ Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1 im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 24 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 25 Rechtspflege			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 14 sowie Artikel 15 Absatz 1 und 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird. ² Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶⁾.			
	Art. 26 Strafbestimmungen ¹ Wer unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist, wird mit Busse bestraft.			

⁶⁾ BSG [155.21](#)

² Wer gegen die Pflichten gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.

² Wer gegen die Pflichten und Vorgaben gemäss Artikel 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote das Verbot gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Antrag Regierungsrat I

Antrag Kommissionsmehrheit

Eventualantrag, falls Konzept RRI/ Minderheit beschlossen wird

Antrag Regierungsrat I

³ Verstösse gegen die Meldpflichten gemäss Artikel 20 und 21 oder Verbote gemäss Artikel 19 sind im Melderegister der Kantonspolizei zu vermerken und bei Wiederholung ist die Plakette zu entziehen.

Eventualantrag, falls Konzept RRI/ Minderheit beschlossen wird

Antrag Regierungsrat I

⁴ Verstösse gegen zu die zur Anwendung gelangenden bundesrechtlichen Vorschriften gemäss Artikel 3 Absatz 1 und 2 sind im Melderegister der Kantonspolizei zu vermerken. Bei

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
			<u>Wiederholung ist die Plakette zu entziehen.</u>	
	5 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen ¹ Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt. ² Bestehende Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis a bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen, b richten sich im Übrigen nach neuem Recht.			
	Art. 28 Änderung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ⁷⁾ wird geändert.			
	Art. 29 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

⁷⁾ BSG [930.1](#)

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Oktober 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 5. November 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer